

Minervas forensische Eule oder: ein genderreflexiver Nachklapp

Die Opfer sexueller Gewalt im Strafprozess

Ulrich Kobbé

Dass es die Strafjustiz gibt wie einen Dienstboteneingang, das weiß man, aber man muss ja nicht seiner ansichtig leben; und wie es im Hinterhof aussieht, bekümmert nicht, dahin blickt man so wenig wie unter den Teppich.

Blickte man aber hin, dann käme einiges in das Blickfeld, wie von Fall zu Fall in der Maschinerie der Justiz, der Strafverfolgung und -vollstreckung menschliche Existenzen vernichtet, Menschen – sei es gezielt, sei es gedankenlos – entwürdigt werden (Schorsch, 1991, 8).

Im Herbst 1995 publizierte die Zeitschrift für Psychotherapie *Die Psychotherapeutin* in ihrem Themenheft *Psychotherapie und Recht* zwei Beiträge zum gerichtlichen/prozessualen Umgang mit den weiblichen Opfern sexueller Gewalt. Die mitherausgebende Verlegerin, Beatrice Alder, konstatierte in ihrem Editorial programmatisch:

Differenz und Ungleichheit ist auch eine Frage danach, wie und ob Ungleiches gleich behandelt werden muss. Diese Frage stellt sich in unserem Heft [...] da, wo die [...] Opfer Frauen sind (Alder, 1995, 4).

Wenn die Autorin sich auf die Feststellung Schorsch's bezieht, »die Fortschritte der Aufklärung, sofern sie schreitet, [seien] winzig« (Schorsch, 1991, 10), lässt sich ein Vierteljahrhundert später – wie sich 2019 zeigt – feststellen, dass sich zumindest im konkreten Einzelfall in der Praxis nichts oder kaum Wesentliches verändert zu haben scheint, dass also die *Eule der Minerva* bestenfalls »erst mit der einbrechenden Dämmerung ihren Flug« beginnt (Hegel, 1820, 28).

Von Bedeutung ist diese Opfererfahrung im Kontext des vorliegenden Readers zur Behandlung weiblicher Täterinnen in Institutionen der Forensischen Psychiatrie, als diese zu großem Prozentsatz selbst auch Opfer (u.a.) sexueller Gewalt waren bzw. sind, sodass ein Teil der ›Knackpunkte‹ nicht nur in Unterbringung, sondern auch in ambulanter Behandlung (Kobbé, 2005c; 2008b; 2012d), mit den Opferdynamiken der Täterinnen zusammenhängt.

Die Opfer sexueller Gewalt im Strafprozess (I)

Die Autorin Helga Engshuber, damals Oberstaatsanwältin, berichtet 1995, so die Zusammenfassung, »von Beispielen grotesker Verständnis-suche des Gerichts für den [wegen sexueller Gewalt] Angeklagten, während die Position der Opfer nicht nachvollziehbar und deshalb unberücksichtigt blieb[en]. Sie äußert Zweifel, ob in der bisher üblichen Form Erforschung der Wahrheit vor Gericht überhaupt möglich ist. Sie denkt über Formen eines gesonderten Rechtsschutzes für Frauen und Kinder nach, kritisiert den männlichen Blickwinkel, mit dem das Gericht dem Angeklagten näher steht als den Opfern« (Engshuber, 1995, 33). Sie konstatiert, die Art und Weise, wie sich das Gericht »mit der Tat in der Ausprägung auseinandersetzen [habe], die der Täter ihr verleiht«, sei als Täterorientiertheit des Strafprozesses dahingehend zu hinterfragen, »ob nicht die überbetonte, objektive Tatelemente fast zurückdrängende Sichtweise des Strafprozesses den Blick auf die subjektive Wahrheit de[r] Verletzten notwendig verstellen muss« und daraus resultierende »Missverständnisse, Missdeutungen und Zweifel« sich unausweichlich gegen die – weiblichen – Opfer und »wieder sämtlich zugunsten des Täters auswirken« (Engshuber, 1995, 34-35).

Im Ergebnis kommt sie zur Schlussfolgerung, »die Verfahren wegen Sexualdelikten entlarv[t]en den überkommenen Strafprozess als gesellschaftlich verfehlt«, wobei ein Umdenken eingesetzt habe, jedoch als noch rudimentäre Entwicklung voranzutreiben sei (Engshuber, 1995, 45).

Die Opfer sexueller Gewalt im Strafprozess (II)

Im zweiten Beitrag beschreibt die Autorin Ursula Krück, Gerichtspsychologin mit langjähriger Begutachtungspraxis zu Aussagepsychologie und Glaubwürdigkeit, die subjektiven Erwartungen der Opfer hinsichtlich Anzeige und Gerichtsverfahren:

Sexualopfer verbinden mit ihrem Entschluss zur Anzeige meistens die Bestrafung des Täters. Sie haben sich oftmals schon über

die mit einem Strafverfahren für sie verbundenen psychischen Belastungen informiert und zeigen sich entschlossen, sie auf sich zu nehmen. Das Ausmaß der bei der Tat erfahrenen Traumatisierung durch Gefühle eigener Ohnmacht, Hilflosigkeit und Erniedrigung, gelegentlich auch die nachfolgende soziale Ächtung, die sich mit dem Bekanntwerden ihrer sexuellen Viktimisierung verbindet, scheinen ihnen in keiner Relation zur vorhersehbaren Belastung durch den Verfahrensverlauf zu stehen (Krück, 1995, 47).

An den Ausgang des Strafverfahrens stellen diese Sexualopfer überwiegend emotionsbestimmte Erwartungen. Sie dienen der Wiederherstellung des inneren Gleichgewichts, das ihnen durch ihre Opferrolle verloren ging. Wenn weniger die Tat als der Vertrauensbruch des Täters die psychische Traumatisierung bewirkte (etwa bei Inzest, Vergewaltigung durch den Ex-Mann oder Ex-Freund), tritt der Bestrafungswunsch hinter das Bedürfnis zurück, über seine Rolle als Angeklagter das Geständnis des Täters zu bewirken. Idealvorstellungen beziehen sich auch eine fragliche Erklärung des Täters mit ein: ›Warum hat er das gemacht? Warum holt er sich *das* nicht woanders? Ich bin doch seine Tochter!‹ Die Wiederherstellung des zerbrochenen Interaktionsgefüges, der Wunsch nach erneutemachtungsbeweis des Täters, stehen dann im Vordergrund der mit dem Strafverfahren verbundenen Erwartungen des Sexualopfers.

Ein weiteres Motiv zur Anzeige resultiert häufig aus der damit verbundenen Erwartung, das soziale Umfeld auf diesem Weg von der Richtigkeit der Anklagen überzeugen zu wollen. Die Rolle des Lügners und der damit verbundene Verlust der Ehre und Ansehen wiegen dabei schwerer als die Tat selbst: ›Sie sollen mir endlich glauben!‹ (Krück, 1995, 48).

Die Autorin beschreibt, worum die Ängste der – weiblichen – Tatopfer kreisen und »welche Probleme für Opfer sexueller Gewaltverbrechen in der Begutachtungssituation und in der Gerichtsverhandlung entstehen; welchen Beitrag das Glaubwürdigkeitsgutachten zum Opferschutz leisten kann und welche Möglichkeiten in der gegenwärtigen Situation vor Gericht bestehen, die Opferseite zu würdigen und die Person des Opfers im Strafverfahren gebührend zu berücksichtigen« (Krück, 1995, 46). Dennoch:

Die Erwartungen des Opfers, zumindest bei einer für die Gerechtigkeit zuständigen Instanz auf Verständnis zu stoßen, werden bitter enttäuscht. Nach der richterlichen Vernehmung erfährt das

Opfer vermehrt die fehlende Akzeptanz seiner Rolle, die hinter der stärkeren des Angeklagten zurücksteht. Der Verteidiger äußert Zweifel an der Glaubwürdigkeit oder am Ausmaß des Leidens. Das Opfer muss Verharmlosungstendenzen oder gar Schuldzuweisungen an sich selbst zur Kenntnis nehmen. Vermeintlich mit dem Opfer befreundete Zeugen nehmen unvermutet Partei für den Angeklagten und äußern sich abwertend über die Person der Hauptbelastungszeugin.

Die förmliche Entlassung aus der Verhandlung, mit dem Hinweis, wo das Zeugengeld abzuholen ist, bestärkt beim Opfer das Gefühl, nicht Subjekt, sondern Objekt des Verfahrens zu sein, als Mensch und in der Rolle des Opfers und in seinem Leiden nicht beachtet, vielmehr als Beweismittel instrumentalisiert worden zu sein. Bei mehrtägigen Verhandlungen erfährt es nicht einmal den Ausgang des Verfahrens. Übernimmt es als Anzeigenerstatter noch die Hauptrolle für die nachfolgende Anklage, bleibt es hernach offenbar auf der Strecke.

Großer Zweifel an der Gerechtigkeit des Verfahrens bewirken beim Opfer nicht zuletzt Urteile, die nach dem Grundsatz des *du-bio pro reo* ausfallen und es zum Opfer der Beweislage machen. Mit solchen Urteilen wird – häufig nicht nur beim Opfer – nicht die *ultima ratio* des Rechtsstaats, sondern eine einseitige Parteinahme für den Täter verbunden (Krück, 1995, 54-55).

Die Opfer sexueller Gewalt im Strafprozess (III)

Dass die oben beschriebene prekäre Erfahrung des einen Missbrauch anzeigenden Opfers auch aktuell weiterhin analog fortbesteht, wird anhand des nachfolgend skizzierten Begutachtungsbeispiels deutlich:

Gutachtenauftrag und -hintergrund

Nachdem – durch einen angefragten Kollegen vermittelt – ein Kontakt mit dem Landgericht Z hergestellt und vorab mitgeteilt wurde, bei einer Zeugin sei die Frage einer ›Borderline-Persönlichkeitsstörung‹ im Sinne der ›diagnostischen Feststellung einen erheblichen körperlichen, sexuellen und seelischen Schädigung in der Vergangenheit‹ zu klären. Nach Einsicht in die umfangreichen Prozessakten (12 Bände) wird deutlich, dass es sich – so die Anklage – um das Tatopfer wiederholt ausgeübter sexueller Missbrauchshandlungen im Alter von 11 bis 13 Jahren handelt, das jetzt 25-jährig Anzeige gegen den Vater erstattet hat. Einesteils bestreitet der Angeklagte jedwede strafbare Handlung, andernteils hatte die Verteidigerin des Angeklagten sowohl selbstständig

ein Glaubwürdigkeitsgutachten in Auftrag gegeben als auch beantragt, die Belastungszeugin begutachten zu lassen, da sie – wie Aufzeichnungen aus der Vorgeschichte (Beratungsprotokoll einer Schulpsychologin, Therapienotizen einer Kinder- und Jugendpsychologin) auswiesen – im o.g. Sinne psychisch gestört sei. Einerseits enthielt ein jugendpsychiatrischer Untersuchungsbericht den Vermerk, für den Psychiater habe der Eindruck bestanden, die Abgaben seien – Zitat¹ – »als glaubwürdig zu erachten«, andererseits stellte der – die Betroffene, Frau O., nie explorierende (!) – Glaubwürdigkeitsgutachter in seiner Expertise der Verteidigung nach Beurteilung sog. *aussageimmanenter Qualitätsmerkmale* in den zur Verfügung gestellten schriftlichen Aussageinhalte aus den Verfahrensakten fest, darin seien – Zitat¹ – »weder allgemein-quantitativ, noch spezifisch-qualitativ, noch motivationsbezogen noch im übergreifenden Qualitätsvergleich Qualitätsmerkmale einer erlebnisfundierten Aussage nachzuweisen«. Entsprechend führe dies – Zitat¹ – »differentialdiagnostisch mit hoher diagnostischer Relevanz zu dem möglichen Erklärungsansatz, dass die dokumentierten Aussageinhalte von Frau O. nicht auf real stattgehabte Erlebnisse zurückzuführen« seien.² Dazu beschloss das Gericht, dass die Anwendung aussagepsychologischer Methoden die persönliche Untersuchung, zumindest aber den persönlichen Kontakt zum Aussagenden im Moment der Aussagen voraussetze, diese Vorbedingung jedoch nicht erfüllt und das Gutachten daher nicht zu verwerten sei.

Gutachtenergebnis

Aus der Verhaltensbeobachtung in insgesamt 10-stündiger Exploration, dem systematisierten psychischen Befund und den testpsychologischen Untersuchungsergebnissen ergab sich zusammengefasst kein Hinweis auf das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung i.S. der Klassifikationen des ICD-10. Zwar lagen Vorinformationen über Lebensereignisse mit potentiell traumatisierenden Auswirkungen vor, doch gaben weder die klinischen Befunde noch die testpsychologischen Daten klinisch relevante Hinweise auf eine Traumafolgestörung, da auch die Kriterien für das Vorliegen einer Posttraumatischen Belastungsstörung oder Anpassungsstörung nicht erfüllt waren.

Wie sich aus den vorliegenden Daten ersehen und im klinischen Gesamtbefund feststellen ließ, lagen – siehe das Balkendiagramm des *Traumatic Antecedents Questionnaire* (Abb. 1) – bei Frau O. sowohl traumatisierende Erlebnis in der Kindheits- und Adoleszenzzeit vor als auch Lebensumstände, die zum Aufbau sog. protektiver Strukturen bzw. Kompetenzen führen konnten.

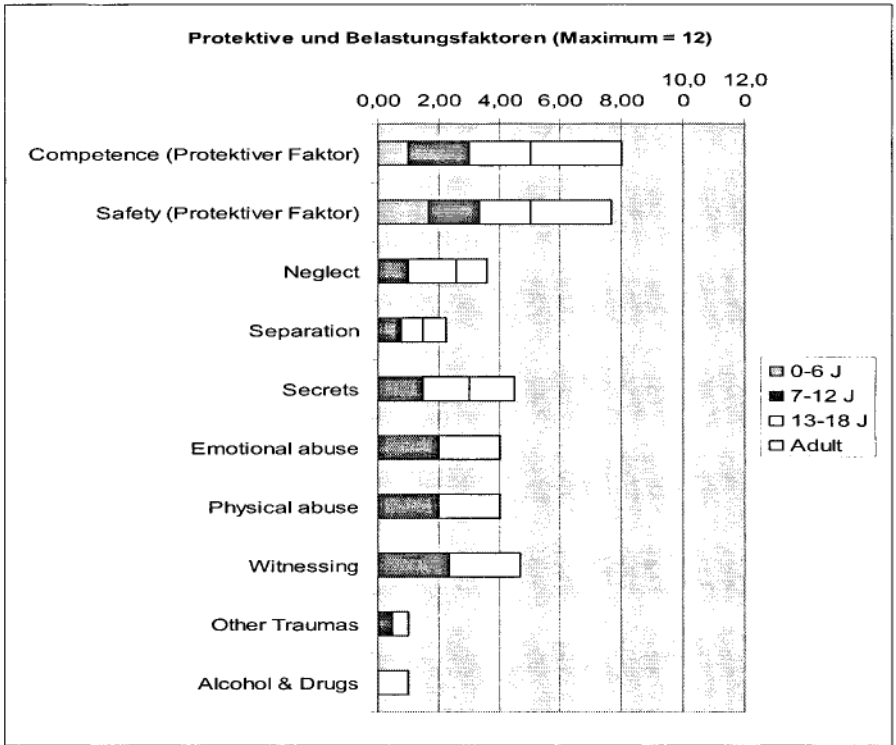


Abbildung 1

So war zu konstatieren, dass Frau O. klinisch keine manifeste Störung der Persönlichkeit aufwies, zwischenmenschlich beziehungs- und offensichtlich beruflich weiterbildungs- und leistungsfähig war, dass sie hinter dieser normalpsychologischen und psychosozial funktionsfähigen Persönlichkeit aber dennoch für traumatisierende Vorerlebnisse typische Konflikt- und Konfliktbewältigungsmuster aufwies: So ließen sich in der Exploration wie in der *Operationalisierten Psychodynamischen Diagnostik* (OPD) für den Bereich der grundlegenden Konfliktdiagnostik sowohl ein Abhängigkeits-Autonomie-Konflikt als auch ein komplementärer Selbstwertkonflikt identifizieren. Hinsichtlich der Entwicklungsaufgaben einer psychosexuellen Identitäts-, Selbstwert- und Ablösungsthematik der Adoleszenz ließ sich dies in Zusammenhang mit den im *Narzissmusinventar* (NI) konzeptualisierten, für Frau O. charakteristischen Aspekten der Persönlichkeitsentwicklung und der Selbstregulation aufweisen: Die in der Auswertung prägnante Dimension des *bedrohten Selbst* betraf Entwicklungs- und Persönlichkeitsmerkmale, die eine latente Instabilität des Selbstsystems und entsprechend autoregulative Stabilisierungsprozesse zum

Schutz des Selbst vor – erneuten – zentralen Gefährdungen erkennen ließen. Zugleich war es ihr offensichtlich gelungen, trotz und wegen dieser Entwicklungsherausforderungen ein sog. *basales Hoffnungspotential* als eine grundlegende Vertrauensfähigkeit in Wendungen zum Besseren, Überwindung von Krisen oder Mobilisierbarkeit von eigener Widerstands- und Selbstverwirklichungsreserven zu mobilisieren und zu bewahren. Diese Fähigkeit drückte sich – wie sich im Ergebnis des *Persönlichkeits-Stil- und Störungs-Inventars* (PSSI) abbildete – als sowohl optimistisch-selbstvertrauende als auch sorgfältig-gründliche, u.U. etwas zwanghafte Persönlichkeitsakzentuierung aus. Zu diesen Selbstregulationsformen gehörten zugleich *Autarkie- und Werte-Ideale* als Ausdruck und Effekte eines in seiner Autonomieentwicklung und körperlichen wie psychosexuellen Integrität bedrohten Selbst und eines protektiv gegensteuernden idealistischen Selbst. Dass Frau O. über traumatisierende Vorerfahrungen und die in mehreren testpsychologischen Verfahren identifizierten intakten Ich-Funktionen verfügte, war struktur- wie psychodynamisch den o.g. Selbstidealisierungen zu danken, mit denen sie sich i.S. autoregulativer Stabilisierungsprozesse einer – zwangsläufig überzeichneten – Autarkie (der Wertmaßstäbe, der Lebensziele, der Selbstbestimmung, der Leistungsfähigkeit usw.) versicherte, latente Angst vor erneuter Bedrohung durch als übergriffig, willkürlich, vereinnahmend, instrumentalisierend erlebte väterliche Umgangsweisen abwehrte und die eigene Person narzisstisch stabilisierend aufwertete.

Schlussfragen

Im Ergebnis könnte ein/e Leser/in zu schlussfolgern geneigt sein, mit diesem Ergebnis sei ja »alles gut«, sprich der infrage stellende, pathologisierende Entwertungsversuch der Verteidigung abgewehrt. Zugleich aber wird manifest, dass die oben skizzierte Prozessdynamik der Instrumentalisierung, Verobjektivierung, Infragestellung, Re-Viktimisierung, Destituierung weiterhin möglich und – vereinzelt – üblich ist, dass also »Frau« als Opfer nach wie vor einer marginalisierenden, ggf. gar diffamierenden Praxis unterworfen ist. Dass der diskreditierende Antrag zudem von einer Verteidigerin initiiert wurde, die ansonsten in ihrer prozessualen Rolle dennoch auch »Frau« ist, erweist die Angelegenheit als umso symptomatischer: Im gängigen gutachterlichen Diskurs besteht durchaus das Risiko, dass der konkrete Mensch, hier Frau O., als fraglich gestörtes, als unglaubwürdig deklariertes Individuum diagnostisch totalisiert, zum psychiatrischen Prototyp einer zu Unrecht anschuldigenden/anklagenden Frau serialisiert wird. Nun werden kategoriale Verhältnisse – auch die der Begutachtung – wesentlich durch ein Primat

ihrer Prozesshaftigkeit, mithin durch die Differenz zwischen Real- und Denkbjekt (Althusser, 2018, 204), durch die in ihr kreierten Möglichkeitsräume bestimmt (Althusser, 1972, 181). Zu hoffen bleibt daher, dass nach – letztlich dekonstruierender – psychiatrisch-psychologischer Analyse, nach in der Fragestellung enthaltener Reduktion auf Symptome und Störungscluster, auch wieder eine Synthese geleistet werden konnte, die Frau O. als Subjekt der Begutachtung restituierte und ihr dabei nicht nur als *Rechtssubjekt*, sondern eben auch als »menschliches«, sprich, als aktives, handelndes, moralisches, verantwortliches, (selbst-)bewusstes Subjekt begegnete (Althusser, 2018, 190-191). Indem jede Begutachtung immer auch die Wahrheit des Gutachters offenbart, gibt es, ob nun vom ideologisch, wissenschaftlich, erkenntnistheoretisch oder ethisch-philosophisch eingenommenen perspektivischen Ort, nie eine »unschuldige« Lektüre (Althusser, 1974, 8).

Was das hegelianische Motiv der athenischen Eule betrifft, gehört sie, »selbst wenn sie ihren Flug bei hereinbrechender Dämmerung beginnt, [...] noch zum Tage, und zwar zum heutigen Tage. Sie ist nur die Selbstreflexion der Gegenwart«, denn »das Morgen ist ihr von ihrem Wesen her verschlossen« (Althusser et al., 1965, 124-125). Zur Aktualität dieses Themas vermerkt Žižek (2015) in anderem Kontext:

Wir wissen, was falsch läuft [...]. Aber es hat niemand eine Lösung. Vielmehr müssen wir zugeben, [...] an einem toten Punkt zu stehen. Die Geschichte ist offen und zufällig. Wir befinden uns in Schwierigkeiten, und es gibt keinen klaren Weg hinaus.

Und doch: Insofern das Wesen auf Gewesenes verweist, gehört dieses Bild der abenddämmerigen Eule mit Bloch (1961, 23) zu einem noch offenen, utopisch prinzipiell möglichen Noch-Nicht, denn »nur jenes Erinnern ist fruchtbar, das zugleich erinnert, was noch zu tun ist.«³ In diesem Sinne umreißt die konkrete Utopie – hier einer Gendergerechtigkeit vor Gericht – nicht nur eine noch einzulösende Zukunft, sondern sie erhellt viel wesentlicher die Gegenwart⁴...

Anmerkungen

- ¹ Da die Dokumente aus Gründen des Persönlichkeits- und Quellenschutzes nicht publiziert werden können, bleiben die Zitationen a) ohne Beleg, b) radikal verkürzt.
- ² Angesichts dieses Vorgehens erweist sich der Glaubwürdigkeitsgutachter nicht nur als ungläub-, sondern auch (hinter-)fragwürdig: Was die Position des »subjektfrei« operierenden Gutachters betrifft, bei der die psychologische wie psychiatrische Fokussierung auf ein konkretes

Individuum aufgegeben und eine Relektüre bereits bekannten »Fakten« aus zweiter oder dritter Hand erfolgt, ließe sich – zunächst – einwenden, so wie jede wissenschaftliche Disziplin durch eine »strukturelle Gesamtheit *Praxis (1), Technik (2), Theorie (3)*« gebildet werde (Althusser, 1964, 28), handle es sich auch bei wissenschaftlich fundierten Gutachten um eine Theorie und ein Erkenntnisobjekt, sodass »der Bereich der Wissenschaft [...] der einzige Ort [wäre], an dem es nun kein Subjekt gibt« (Bruckschwaiger, 2014, 106). Dies würde bedeuten, dass jener Sachverständige, der rein auf Basis von Aktenlagen und ohne Exploration des/r Betroffenen ein Gutachten erstellt, hierzu zwar juristisch und wissenschaftlich legitimiert sein könnte, dass ihm jedoch Fragestellungen bezüglich seiner diskursiven Position, seines Interesses und/oder seiner Motivation zu stellen sind: Immerhin ist der ohne Subjektbezug agierende Sachverständige in seiner Praxeologie ohne jedes ethisches Mandat (Kobbé, 2015b, 100).

³ Dieses Bloch-Zitat (<https://gutezitate.com/zitat/245313>) war in der zur Verfügung stehenden Primär- und Sekundärliteratur nicht verifizierbar (Stand: 31.05.2019), vgl. Caysa (1992, 331-338).

⁴ Vgl. Bloch (1970, 123).